



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 130 1714 April 13 Kommissionsbericht über das Justizwesen in Stadt
und Amt Unna.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

abgeschaffte freie Ratswahl ganz in alter Weise wiederhergestellt oder wenigstens die Ernennung der Bürgermeister, Stadtrathmeister und Sekretarien, auf deren Eignung am meisten ankomme, vorbehalten bleiben solle. Weder hierauf noch auf einen wiederholten Immediat-Bericht am 21. Februar 1750 erfolgte ein Bescheid, so daß also alles beim alten blieb, da das Generaldirektorium auf eine Anfrage der Kammer ausdrücklich bestimmt hatte, daß es bis zu anderweitiger Bestimmung bei dem seit 1713 bestehenden Rechtszustande sein Bewenden behalte. Über die Wiederaufnahme der Sache im Jahre 1765 vgl. u. nr. 140. (G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Kleve Tit. 16 Sect. 1 nr. 1.

128. — 1714 Januar 31.

Festsetzung der Lebensmittelpreise durch den Rat.

Aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Unna.

„Actum in utroque Senatu, den 31. Januarii 1714:

Weizen- und fein Roggenbrodt wird nach Ordnung benachbarter Örtner hiernächst gefezet werden.

Schwarz Roggenbrodt ist gefezet das \mathfrak{R} ad „ — 9 \mathfrak{S}	
\mathfrak{R} Schweinefleisch	3 — „ —
Gut Rindfleisch	2 — 6 —
Schlecht Rindfleisch	2 — 3 —
Hamefleisch fett	3 — „ —
Schafffleisch	2 — 6 —
Gut Kalbfleisch	2 — „ —
Schlecht Kalbfleisch	1 — 6 —
Gelbe Butter	8 — „ —
Weißer Butter	6 — „ —
1 Maesß Biers	1 — „ —

Auff bevorstehenden Monath Febr. und folgends weiter.

129. — Berlin, 1714 März 19.

König Friedrich Wilhelm I.: Aufhebung der städtischen Accise in den Städten des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark¹⁸⁵.

Abgedruckt Scotti II S. 808 nr. 682.

130. — Unna, 1714 April 13.

Kommissionsbericht über das Justizwesen in Stadt und Amt Unna.

Orig. im Geh. St. A. Berlin: Rep. 34. 85 a 1.

Vorbemerkung: Am 20. Jan. 1714 wurden im Anschluß an die „Allgemeine Verordnung die Verbesserung des Justizwesens betr.“ v. 21. Juni 1713¹⁸⁶ der Regierungsrat v. Bierck und der Hofrat Schlüter mit der Untersuchung des Justizwesens im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark betraut, weil dort „die Justiz bei den Ober- und Untergerichten sehr schlecht verwaltet und wider die Richter allerhandt Klagen gefuhret werden“. In einer ausführlichen Instruktion vom gleichen Tage wurden ihnen genaue Anweisungen gegeben, in welcher Weise sie

¹⁸⁵ Über die Neueinrichtung der Accise vgl. u. nr. 132.

¹⁸⁶ Abgedruckt bei Mylius „Corpus Const. March.“ II 1 S. 518 ff.

dabei zu verfahren hätten¹⁸⁷. Die Kommission sandte über die Ergebnisse der Untersuchung Einzelberichte für jeden Gerichtsort nach Berlin ein, die hier zunächst den Räten Bewert und Duhrum zur Begutachtung vorgelegt wurden, auf deren Botum dann die Resolution durch den Hofrat Cochius abgefaßt wurde¹⁸⁸. Die Kommissare begannen ihre Tätigkeit in der Grafschaft Mark am 22. Februar bzw. 5. März 1714 in Lippstadt und Soest und beendeten sie am 15. Nov. 1714 in Iserlohn; daran schloß sich unmittelbar die Bereisung der Gerichte im Herzogtum Kleve an, von wo die letzten Berichte am 24. Juni 1715 eingefandt wurden.

1.

Alß mit der Untersuchung des Justitzwesens der Stadt und Ambt Unna der allergnädigst ertheilten Instruction gemäß verfahren; hat sich gleich anfangs gefunden, daß Ratione Jurisdictionis in der Stadt zwischen dem Königlichen Gericht und dem Magistrat der Stadt schon vor dreyßig und mehr Jahren in verschiedenen Puncten sich Irrungen ereignet und dannhero in Anno 1687 den 7. Februarii zu Cleve im Regierungs Raht, wo selbst so woll der Richter alß Deputirter der Stadt, Burgermeister Davidis, erschienen, beyliegender Receß sub A. abgehandelt, wodurch selbige hingelegt, und, was einem jeden Theil in Jurisdictionibus zu thun zustehet, abgethan seyn sollen, zumahlen solcher Receß (: wie wir aus einem vom dahmaligen Richtern Zahn abgefaßten Scripto gesehen :) auch bey Hoffe confirmiret worden¹⁸⁹.

Es hat aber weder der Richter noch der Magistrat uns davon ein exemplar authenticum vorzeigen können, und der letztere dagegen angezeigt, daß wie der Magistrat durch den Receß graviret zu seyn unterthänigste Vorstellung gethan demselben per Rescriptum im Martio 1687 notata über den Receß zu geben gestattet, welche auch über jeden § gemacht und sey darüber die Sache in suspenso geblieben und dieses zu Cleve abgefaßte Reglement nicht zur observantz kommen.

Man hat umb in dieser Sache etwas gründliches zu finden bey Zahnischen Erben (: weil der zeitliche Richter keine Nachricht geben können :) Nachfrage gethan, ob in ihren Brieffschafften nicht einige Nachricht zu finden, wie das Werck abgethan; die zwar communiciret, wie ihr Vater, der damahlige Richter, die notata des Rahts den 18. Nov. 1687 in allen puncten refutiret, wo es aber gelassen, hat keine Nachricht gegeben werden können. Daher hierüber mit Clevischer hochlob. Regierung woll zu conferiren seyn möchte, wie, im Fall auff obgedachte Handlung des Richters und Magistrats die Sache nicht finaliter abgethan, selbige zu faßen, damit hinkünfftig alle gegen einander tentirende Eingriffe bey denen im Receß tractirten Sachen und Vorfällen nachbleiben.

Der jezige Richter Stadt und Ambts Unna ist der in ertheilter aller-

¹⁸⁷ Die Instruktion s. Acta Borussica: Behördenorganisation I 650 ff., wo auch die Personalien der beiden Kommissare angegeben sind.

¹⁸⁸ Über den Geh. Justiz- u. Oberappellationsgerichtsrat Bewert vgl. Acta Borussica a. a. D. I 90; über den Generalfiskal und Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrat Wilh. Duhrum I S. 292.

¹⁸⁹ Anlage A vom 7. Februar 1787 ist oben unter nr. 113 abgedruckt.

gnädigster Instruction genannte Carl Wennemar von Deutecom, welcher auff vorhergangene allergnädigste Verordnung vom 28. Sept. 1703 sub B. beyliegende Bestallung¹⁹⁰ nach abgelegten gewöhnlichen Eyde zu Cleve erhalten. An Besoldung hat Er nichts in Gelde, sondern einige Dienste, welche, soviel wir, und zwar von Ihm erfahren können, halb so viel alß die, so dem Drostem gewidmet, und wann sie zu Gelde geschlagen bey 125 Thlr. ohngefähr jährlich betragen sollen, und außer diesen die Gerichtsgebühren und neben den Brüchten-Bedinges Dieten den Behenden von den Brüchten zu erheben.

2.

Das Städte- oder Bürgergericht wird alle Woche Frentags gehalten auff dem Rathhause, das Amtsgerichte aber Montages in des Richters Hause, da das Amt in zwey Theile das Ober- und Nieder-Amt und jenem Sechs, diesem Sieben Kirchspiel zugetheilet, eine Woche umb die andere die Sachen, so aus einen Theil des Amts in Ordinario vorgenommen werden. In jenem ist allezeit der Cämmerer des Raths zugegen alß Beyßiger und in Criminalibus soll allezeit ein Deputirter des Magistrats Assessor seyn. In jenem Fall wird den Beyßiger nichts mehr gestattet, alß darauff acht zu haben, daß denen Einwohnern der Stadt nicht zu viel geschehe. Im Amts-Gericht hat Er keine Assessores.

Der Gerichtschreiber aber ist allezeit bey Haltung des Gerichts zugegen, führt auch das Protocollum. Der Richter ist ein Mann, der Studia hat, die Cammerer aber des Rahts, nach dem sie von den Churleuten erwehlet, in Criminalibus Assessores, wie von dem Magistrat, nach Möglichkeit literati dazu deputiret werden. Der Gerichtschreiber hingegen Albert Wiemann hat keine Studia academica, sondern ist hiebevorn ein Rauffmann gewesen und hat, umb diese Bedienung zu erlangen, wie die Anlage lit. C.¹⁹¹ weiset, 800 Thlr. zu der Reformirten Kirche zu Iserlohn zahlen sollen, auch würcklich, wie er mit Quitung belegen, bezahlet und darauff von Clevischer Regierung in Anno 1709 Bestallung erhalten. Er schreibet sonst bey seinem zimlichen angewachsenen Alter noch gut und verstehet einen lateinischen terminum. Der Cämmerer oder beyßigender Deputirter des Rahts hat deshalb nichts besonders an Besoldung und der Gerichtschreiber bekommt jährlich aus den fiscalibus 3 Goldg. und hat der Gerichtschreiber sonst auch 2 Goldg. sogenannte Gefahr-Schilling von der Bauerschaft, welche ihm aber der Drost den Vorgeben nach disputiret.

3.

Die Protocolla, so bißhero geführt, sind nachgesehen, finden sich ziemlich ordentlich; und ist von jeden Jahr das Protocollum in ordi-

¹⁹⁰ Anl. B. Die Richterbestallung vom 27. November 1703 ist ohne Bedeutung. — Über die Richter in älterer Zeit vgl. die Liste im Anhang nr. 2.

¹⁹¹ Anl. C, Reskript, d. d. Kölln a. d. Spree 1. Februar 1709, an die Clevische Regierung betr. Ernennung des A. Wiemann an Stelle des bisherigen Gerichtschreibers Duiren.

nariis Judicialibus besonders eingebunden. über die so genannten Fiscalia oder welche kleine Verbrechen, so, wann sie liquid gemacht, zum Brüchten-Geding ausgesetzt werden, angehen, ist das Protocollum von jedem Kirchspiel insbesonder von Jahr zu Jahr geführt und geheftet.

4.

Die Acta sind insgesamt bey dem Gerichtschreiber im Hause vorgezeigt. Weil aber Ew. König. Maytt., wie aus denen allergnädigsten Resolutionen bekannt, hinkünftig die Acta allemahl in loco publico verwahret wissen wollen, so ist dem Magistrat Vorstellung gethan, daß selbiger auff dem Rathhause einen Ort dazu hergeben möchte, welcher mit nicht gar großen Kosten, indem nur 2 Wände zu machen, dazu aptirt, auch allensalß wegen der geraumen Höhe gewölbet werden könne, daß die Acta in bequeme Ordnung daselbst zu verwahren, auch woll bey Feuersgefahr bleiben mochten und in eben demselben Ort der Richter und Gerichtschreiber ihr Amt zu verrichten hätten, weil solches in dem Ort, wo jezo das Bürger-Gericht gehalten wird, wegen wenigen Lichts und kalten Gemaches ohnedem nicht thunlich. Der Magistrat hat auch den 12. dieses die Antwort wissen lassen, daß, wenn es seyn müßte, der Ort dazu gegeben werden könnte, die Unkosten aber der Magistrat nicht zu tragen vermöchte, worauff demselben zum Bescheide gegeben, daß das Werk an sich selbst unverzüglich zu veranstalten, S. König. Maytt. aber der Kosten halber allergnädigst verordnen würden, welches auch dann möglichst geschehen könnte, wann aus der Stadt Einkünfften die Helffte der Kosten genommen würden, weil doch denen Fürnehmern an Verwahrung ihrer Acten und daß ihnen selbst an einen solchen Ort, wo die Leute dauren können, Justiz administriret werde, gelegen und woll so viel Sachen aus der Stadt im Recht befangen alß von denen Ambts-Untertanen bey dem Gericht hängig, die andere Helffte aber wurde unmaßgeblich aus den Brüchten zu nehmen seyn und stünde dahin ob S. König. Maytt. auch belieben wolten, das Erbieten des Richters und Gerichtschreibers, daß sie ex propriis dazu einige Thaler geben wollen, anzunehmen und überhaupt auff etwa 25 rl. zu determiniren.

Die Acta seindt sonst für jezo in 2. unterschiedenen verschloßenen Schranken, wovon eins die Acta der im Amte, das andere die in der Stadt Unna gehende Processsachen beschließet, verwahret, und nach der Ordnung des Alphabets und der dahin gehörigen Nahmen des Klägers geleet. Ein repertorium aber, da man unter den Nahmen des Beklagten und Klägers die Sache angezeichnet findet, ist nicht fürhanden. Die Acta der in Civilibus stehende Judicial- und Extrajudicial-Sachen sindt in Anlagen lit. D et E specificiret, auch dabey, wie lange jede Sache gewähret nebst dem Objecto litis angemercket¹⁰². Woher auch die Verzögerung kommen, ist bey jedem Processu, so etwas lange hangendt,

¹⁰² Die Anlagen D und E enthalten die angegebenen Zusammenstellungen für das Amtsgericht und für das Stadtgericht getrennt.

angegeben und bey Nachsehung der Acten so vorgestrichen richtig und dem Angeben gemäß befunden worden.

Der Modus Procedendi ist mit dem, wovon aus andern Orten allerunterthänigst berichtet, gleich, doch seindt in denen nachgesehenen Processen die Recesse eben nicht so ungebührlich häufig gefunden als anderswo. Sonst aber die Acta eben wenig foliiret noch uberall sauber geschrieben oder geheftet, sondern woll aus weniger denn halben Bogen bestehend.

In gängigen Processen sind regulariter zwey Dilationes verstattet, der Auffenthalt aber der Sachen, so oft geringschäßig gewesen, dadurch erwachsen, daß sie ad ordinarium gestattet, wovon ein mehres unten angeführet werden soll.

Ein Rotulus ist mit den Processen nicht angefangen und mit den Acten continuiret, sondern wann es bis zum Spruch gediehen, sind die Protocolla loco congruo in die Acten copenlich gelegt und in fine Protocolli Inrotulationis series Actorum annectiret.

Von Executions-Process, da Sententia exequiret worden, sind einige exempel vorgelegt, in welchen zimlich prompt verfahren worden.

Derjelbe wird nach dem namtissement Edict¹⁹³ in liquidis observiret und, in fall auf geschehens mandatum de solvendo weder solutio noch provocatio erfolget, iterato mandato die Execution verstattet. In Burger-Sachen ist auch selbige in paratissima vollstreckt, wann die Summa nicht an 25 rthlr. betragen. Woferne sie aber auf diese Summe kommen, hat der Richter nach dem Herkommen, dessen in § 10 anliegenden Recessus sub lit. A gedacht wirdt¹⁹⁴, immissionem in immobilia erkannt und, wann diese Jahr und Tag gestanden, ist mit aestimation, Distraction und adjudication verfahren worden; welches woll abgestellt und hinkunfftig dahin gerichtet werden konte, daß wie in andern Judiciis auch hier ordo executionis gehalten wurde.

Aus denen ob immissionem factam entstandenen Distractionen sind dann auch die Discussions-Processse erwachsen. Der Jude Jsaac Philipp hat zwar wegen der entstehenden Concurs-Proceß bey den Bauren oder Pächtern sub Lit. F beyliegendes Supplicatum¹⁹⁵, so er an Ew. König. Maytt. abgehen lassen wolte, communiciret. Es würde aber, wann künfftig bey Nachsehung einer Gerichts-Ordnug etwa auch de Processu concursus gehandelt würde, am füglichsten bey der Regierung zu erwegen seyn, wie weit man einen Erbherrn verbinden wolte, daß er seinen Pachtbauern auff seinem Hoffe lassen soll, und mit wie viel Pacht er nur andern Creditoren in demjenigen, was der Colonus auff den Hoffe acquiriret, zu praeferiren, auch übrigens zu verordnen sey.

¹⁹³ Aus einem Bericht der Klevischen Regierung v. 7. I. 1715 ergibt sich, daß es sich um eine gedruckte Verordnung d. d. Kleve 19. November 1695 handelt, die sich aber bei Scotti nicht findet; die Regierung teilt den § 17 in Abschrift mit.

¹⁹⁴ S. o. nr. 113; vgl. a. o. nr. 109.

¹⁹⁵ Ohne Bedeutung für die städtischen Rechtsverhältnisse.

Von Nullitets-Sachen hat man, weil dieses Remedium wenig gebraucht wird, nicht mehr als ein Exempel zeigen können in causa Jsaac Philipps wieder Ranngiefersche Erben, da diese wieder eine den 7 Febr. 1710 publicirte Sententz remedium nullitatis sogleich interponiret und vornehmlich ex eo capite, daß der Dr. Cronenberg in Dortmund, wohin die Acta geschicket gewesen, keinen Correferentem gehabt und alleine sententioniret, solches verfolget und am 9 Maii eiusdem ihre Klage pro deducendis nullitatibus et causis restitutionis übergeben, worauf ferner verfahren worden, biß endlich partes zu einen Compromisso vor den Lutherschen Prediger Haver und Receptorn Huseman, der Sache wegen Berechnung vorzunehmen (: indem der Jude, welcher initio processus Anno 1699 68 thlr. capital gefordert und nunmehr an Zinsen, weil dieselbe hier in infinitum lauffen, und verurtheilten Kosten etliche 100 thlr. rechnet :) eingelassen haben.

Außer diesem wenig vorkommenden Remedio haben die Amtsunterthanen, wann bey dem Drosten etwa die Gute tentiret und die Sache von ihm ad forum ordinarium verwiesen wirdt oder sonst partes selbst sofort bey dem Richter sich melden, daselbst die erste Instantz, von wannen gleich die Appellation nacher Cleve zum Hofgericht gehet, von dem Bürgergericht aber werden so genannte Consultationes oder Revisiones an den Magistrat gestattet, wovon der modus in anliegendem Recessu § fin.¹⁹⁶ geschrieben. Es hat sich aber der Magistrat dawieder gesetzt und praetendiret, die vom Gericht verschloßen einkommende Acta zu eröffnen, auch nach Gutfinden darin zu sententioniren, wie denn derselbe in dergleichen aus denen bey dem Rathhause befindlichen Actis von Annis 1616. 1619. 1622. 1630. 1639. 1664. 1665 und 1676 mit Sententiis beleet, auch daß daselbst in Anno 1702 noch eine Sententz in Instantia praetensa publiciret sey und dahero die Abfolgung der Acten von den Richter in etwa 3 oder 4 Sachen, wovon an den Rath provociret worden, difficultiret werde, welcher seinerseits auf dem Reglement sub A. bestehet. Von dem Magistrat sollte auch, im Fall daselbst die Sententz eröffnet wird, Acta nicht ad iudicium zurückgegeben, sondern Appellatio von dannen nach dem Rath zu Hamm und vor dar ab nach Cleve und so weiter gehen. Weshalben bey so vielen Instantien nicht unbillig von dieser Consultations-Instantz, wofern solche nicht abgeschaffet oder wenigsten nach den Recess de Anno 1687 eingerichtet werden sollte, zu halten, was der Richter Zahn in seinen Bericht von Nov. 1687 sehet, daß es ein Auffenthalt und Verderb der Justitz sey, welche nur Geld verspildern und die Partheyen doch von ferneren Provocationen nicht abhalten. Daß, wann auff geringe Pfänder oder auch ohne Pfand Geld geliehen würde, zum Beweiß dessen ein gerichtlicher Schein gelöst werden müße, hat der Richter und Gerichtschreiber, als sie darüber vernommen, beständig negiret, gestalt von Ausleihung der Gelder man niehmals erfahre, als wenn die Debitores

¹⁹⁶ S. o. nr. 113 § 14.

nicht bezahlen. Der Jude Isaac Philipp als Vorsteher der Judenschafft ist auch darüber gehöret, hat gleichfalls berichtet, daß dergleichen nicht geschehe, daß ihme wißendt, und alles, was er sonst berichtet, von denen Pfandzetteln, welches mandata executorialia sind, zu verstehen gewesen.

Wann Capitalia auch ausgeliehen werden, laßen die Creditores sehr selten dem Scrinio des Judicii davon etwas eintragen, sondern bleiben bey ihre Gewohnheit coram Notario et testibus obligationes machen und hypothecas constituiren zu laßen, wie dergleichen unterschiedliche in originali vorkommen und dieses daher, weil die Leute sich einbilden, ihr Zustand bliebe verdeckter, als wenn bey dem Gerichte etwas eingetragen sey.

Befohlenermaßen ist der Jude Isaac Philipps vorgefordert und deshalb, daß der Richter über kleine Posten von 3. 4. mehr oder wenige Thaler die Leute uber Jahr und Tag auffhalte, befraget. Da denn derselbe daß 1.) Anno 1706 bey einem Pfandzettel Lit. G er auch wieder Trappmann zu Berghoffen Executoriale erhalten, Anno 1707 Lit. H denuo dergleichen empfangen und, als er wollen die Execution thun laßen, habe der Debitor dociret, daß er 5 thlr. (: worüber geklaget :) bey dem Richter deponiret, die habe derselbe in depositum ohnwißend seiner des Juden angenommen und habe er hernach den Schuldner erst sollen fordern lassen, ehe der Richter ihm das Geld geben wolle, daher es noch liegen blieben; 2.) daß er wegen anderthalb Thaler gegen einen Nahmens Küpermann für einiger Zeit die Execution erhalten, der Ambts[frohne] Koppelman habe die Execution und der Debitor Pfandkehrung gethan. Er aber habe das Geld noch nicht; 3.) Eberhardt von dem Broid sey ihm 6 thlr. schuldig, er habe Pfandzettel von Anno 1706. 1708, den den 1 Octobr. 1710 wieder denselben erhalten sub Lit. J. K. L., und den 21 ejusd. habe der Richter die Execution wieder aufgehoben, wie Lit. M weist; 4.) habe er wieder Cort Wiemann wegen 6 thlr. den 7 Octobr. 1706 die Execution erhalten Lit. N., den 28 ej. sey er ad ordinarium verwiesen Lit. O.

Worüber des Richters Verantwortung, die er schriftlich eingebracht, sub Lit. P. Und ist woll an dem und insgemein anzumercken, daß wegen vielmahliger Execution oder Pfandzettel nicht alles dem Richter beyzumessen. Denn sobald dieselben aus des Richters Hand, der Impetrant damit nach seinem Gefallen schaltet, die Execution mit dem Frohnen, wann es ihm beliebt, verrichtet oder auch bey Vorzeigung des Executorialis den Debitorem dahin treibet, daß er sich durch ein oder ander Mittel wieder mit ihm sezet, daß er ihm nachsiehet und in folgendem Jahr bey Lösung eines neuen General-Pfandzettels (: dergleichen der Jude alle Jahr löset :) der Debitor wieder mit auffgeföhret wirdt, zuweilen ist auch des Frohnen Saumseligkeit davon Ursach, daß die Executiones so prompt als sie solten nicht geschehen.

Daß auch der Richter die 5 thlr. von dem Debitore, welcher imminirende Execution sich befreyen wollen, angenommen, ohne den Cre-

ditorem zu citiren und dabey gegenwärtig zu haben, wurde in re adeo levis momenti eben nicht viel zu bedeuten haben, und wie solches der nächste Weg zu sein pfleget, wann es bis zur Execution kommen, sich hernach mit seiner Exception hören zu lassen, möchte auch nicht unbillig seyn, daß der Richter hernach den Juden und Schuldner erst hören, ehe er jenem das Geld geben wollen. In der Sache von Broidt findet sich zwar in Actis Reinermann contra Broidt, daß dieser vor bekannt gegen jenen gegeben, daß er seinetwegen an den Juden 6 thlr zu bezahlen angenommen und schuldig sey. Der Debitor principalis aber hat solches quanti liquidum nicht eingeräumt, daher der Richter Grund zu haben meinet, die Execution wieder den Bürgen oder expromissoren aufzuheben und die Sache zur liquidation zu verweisen.

Es haben sich aber auch 2 Processe jeglicher 40 Stüver importirt gefunden. In dem einen belanget Dietrich Summermann—Nolten zu Bentrop um 40 Stüver, welche diese jenem schuldig sey, weil er sie von demselben empfangen und für sich mit ausgegeben. Der Richter gibt mandatum cum eventuali executoriali. R. aber opponiret den 5 Sept. 1709 exceptionem non fundatae Intentionis, welches der Richter zum Verhör richtet. In termino übergibt A. einige positiones und will, daß R. darüber das Juramentum calumniae ablegen solle. Der Richter hat darauff die Güte tentiret und, wie die nicht versangen wollen, hat R. das Juramentum Calumniae abgeschworen und die Forderung negirt, worauff Zeugen abgehört und den 28. Nov. 1709 die Parthenen, weil die Sache geringschätzig, nachmahls angewiesen, sich in der Güte zu vergleichen. Der A. hat anfänglich auff einige Zeugen renunciiret, visis attestatis aber dieselben noch abgehört wissen wollen, umb dadurch zu erweisen, daß die Zeugen nicht recht deponirt hätten, und wie die Güte nicht stattgefunden, gibt ihnen endlich der Richter Sententiam: Daß der Beklagte ab Instantia zu absolviren, dem R. ferner Beweis, den er renunciiret gehabt, in separato zu führen reserviret und, weil bey der Sache sich hervor gethan, daß der Kläger falsch 40 Stüver Stück ausgehen wollen, soll er deshalb 3 Goldf. Brüche geben; es wäre dann, daß er sich mediante juramento de dato purgiren könnte.

Der ander ist den 21. April 1708 von Gottfried von Werne wieder Caspar von Hörde und Friderich angefangen wegen einer zwischen den beyden ersten um 40 Stüver geschenehen Wette, in welchen der Richter, nachdem R. A. das Juramentum über die Umstände der Wette deferiret und A., solches abzulegen, bereit erschienen, auff geschenehenes Erbieten, daß R. durch Zeugen beweisen wolte, die Abhörung der Zeugen, nachhero die Ablegung des Eydes ad Supplicam Actoris per Decretum verstattet und endlich am 6. Febr. 1709 erkannt: daß Kläger zu dem in forma delata acceptirten Jurament zu admittiren et eo praestito Friderich schuldig, die bey ihm hinterlegte Wette-Gelder, wobey er das quantum, welches Hörde erlegt (weil es an kleiner Münze in ein Papier gewesen) allenfals endlich zu manifestiren hätte, herauszugeben schul-

dig, Hörde auch die *expensas retardaten Processus* zu erstatten gehalten, da er sich angemäset, das *juramentum acceptatum* zu revociren.

Ob nun woll der letzte Process zu Berlin bekant seyn muß, weil beyliegendes Reskript sub Q. den 9. Sept. 1710 deshalb ergangen¹⁹⁷, der Richter auch *testibus Actis et Protocollis* den güttlichen Vergleich *Partibus injungiret*, so hat man doch nicht unterlaßen, den Richter darüber zu befragen, wie er sein Verhalten in diesen geringen Sachen justificiren wolle, worauff er wie in Anlage Lit. P. geantwortet¹⁹⁸.

Generale Executiones Zettul hat der Richter ertheilet, wie aus oben wegen des Juden beygelegten exempeln zu sehen, jedoch mit Benennung derer, so zu exequiren, wovon auch beygelegtes sub Lit. R. der Richter selbst exhibiret, auch einen Generalen Pfandzettul sub Lit. S, welcher dem Juden vom Drostern ertheilet worden, zugleich übergeben. Dafür aber ist kein sonderlich Beding gemacht, sondern wann der Richter wieder eine Person *mandatum de solvendo cum eventuali Executione* ertheilet, gestehet er ein Reichs-Ort und, wenn ein General-Pfandzettul ertheilet, nach proportion des debiti und den numero der zu exequirenden Personnen die Gebühr eingerichtet und gefordert zu haben. Der Jude aber hat berichtet, daß für jeden specialen Pfandzettul ihm drey blameuser gegeben werden (: worüber der Richter, weil es der Markischen Gerichts *Taxa* zuwieder geschienen, in der Beylage Lit. P. seine Verantwortung thut :) und auff solche Art müste auch die General Pfandzettul nach der Personen Zahl bezahlet werden, dem Drostern aber gebe er nichts, als dessen Amtschreiber etwa jährlichs ein paar Thaler.

5. et 6.

Haben sich Leute vielfältig von selbst angemeldet und Beschwerde fürgebracht, worauff die Acta nachgesehen und sie gleich andern Orten beschieden worden. In specie hat mehrgedachter Jude Isaac Philipp sich beschweret, daß 1. er bey Henrich Flottmann eine Forderung gehabt, worüber er nach vieler Bemühung *Immissionem* in dessen Hauß erhalten, und alß dasselbe verkauffet, der Richter beym Kauffer Arrestum feinetwegen erkannt, nachhero des Juden ungehört das Geld in *Depositum* genommen und noch habe; 2. daß er wieder den Schmid zu Stockum wegen 6 thllr. einen Process habe, der ihm schwer gemacht, daß er ihn müßen liegen laßen; 3. in einer wieder die Wittwe Nottebaum in puncto debiti habenden Process er nicht zur Endschaft gelangen könne und 4. in einem wieder Kannengiesersche Erben stehenden Process, dessen bereits oben gedacht, daß er sub *compromisso* stehe, sehr auffgehalten worden und, ob er gleich urgiret habe, daß, wie ein

¹⁹⁷ Aus Charlottenburg an die Klevische Regierung auf deren Bericht vom 7. Mai 1710 mit einem scharfen Verweis für den „gewinnstüchtigen Richter, als über dessen Illegalität schon verschiedentlich geklagt worden“.

¹⁹⁸ Der Richter rechtfertigt sein Verfahren durch Berufung auf das Verhalten der Parteien und auf Befehle aus Kleve.

verändertes Rechnungs Buch produciret worden, solches pro interesse Fisci examiniret werden möge, es dennoch nicht geschehen.

Visis Actis hat sich zwar 1. wahr befunden, daß des Juden halber auf 42 thlr. 56 ft. den 22. Maii 1710 Arrest erkannt und das Geld von dem Käufer, ohne daß der Jude und andere Creditores citirt oder zugegen gewesen, in depositum iudiciale angenommen, welches woll förmlicher geschehen können und deshalb der Richter in der Anlage Lit. P seine Verantwortung gethan zu haben meinet, weil aber mehr Creditores fürhanden, hätte der Jude, wann er Geld haben wollen, die Sache billig zur Endschaft befördern sollen. 2. Die Sache wieder den Schmid zu Stockum ist bei dieses Richters Zeiten nicht getrieben, sondern vor dem vorigen Richter Wortmann ist Anno 1702 erkandt worden, daß der Jude das Debitum in termino peremptorio von 2 Monath beßer, als geschehen, beweisen solle. Und hieran hat er nicht unrecht gethan, weil der Jude den Schmid als singularem Successorem in Kohl-Hoff, woran er zu fordern gehabt, belanget und sich endlich in constituto, welches negiret worden, fundiret; 3. daß der Fehler an dem Juden selbst liege; denn der hätte die Wittwe Nottebaum erst bey dem Drostem belanget und, wie dieser ordentlichen Process machen laßen, ist von der Regierung, wohin die Wittwe provociret, alles cassiret, was bey dem Drostem verhandelt, die Sache ad ordinarium verwiesen und der Jude in Ersehung aller veruhrsachten Kosten condemniret. Und als daselbst der Jude seine Klage eingeführet und auff die Recognition der Hand der Beklagtin Mariti gedrungen, diese aber opponiret, daß der Jude zuvorderst dem Clevischen Judicato ein Gnügen thun müste, ehe sich mit ihm einzulassen schuldig, und über diesen Punct submittiret, sein die Acta Anno 1710 schon inrotuliret, von dem Juden aber Sententia nicht befördert worden; 4. in den Process wieder Kannengießersche Erben, welcher von jenen ex L. si contendat Anno 1699 angefangen, hat sich gefunden, daß alsdan 1. Julii 1704 die Acta inrotuliret, der Jude (: weil demselben immittelst die Zinsen lauffen :) die Sache liegen laßen, bis zum 17. Mart. 1706, da Sententia publiciret: worin dem Juden sub eventuali condemnatione partis adversae aufferleget worden, sein Rechenbuch zu beschweren. Darauff der Jude abermahl bis ad Annum 1708 die Sache liegen laßen und erst den 22. Mart. den Eyd abgeschworen und, als super puncto, wie nach dem Juramentum nunmehr quantum solvendum zu rechnen, den 25. Sept. 1708 Acta inrotuliret, hat die Sache wieder gelegen, bis Ano 1710 das ab extraneo abgefasset Urthel, womieder Remedium nullitatis eingewandt, publiciret worden. Es ist daher dem Juden wegen dieser Sachen gebührende Weisung geschehen; und nachdem zwischen Kannengießerschen Erben, welche sich gleichfals gemeldet, und dem Juden kein gültlicher Vergleich stattfinden wollen, indem der Jude sehr hohe Interesse gefordert, an Seiten der Kannengießerschen Erben aber, von welchen Leydenhoff bey Ew. König. Maytt. Decretum erhalten, daß nach dem Edicto novissimo wegen der Juden-Zinsen auch in dieser Sache das

liquidum zu formiren, man sich zu etwas großen nicht verstehen wollen, sind ihre compromissarien bedeutet, der Sache ein Ende zu geben und, wenn sie eines vernünftigen laudi sich nicht entschließen könnten, Acta ad extraneum zu transmittiren.

Soviel aber die angegebene Verfälschung des Kanngießerschen Buchs betrifft, hat der Kinder Vormund, der Prediger Kanngießer, dasselbe den 10. Maii 1708 produciret und ist darauff von dem Juden angegeben, daß dieser in dem Buche etwas geschrieben und geändert habe. Es ist auch davon in Schrifften ferner gehandelt, von den Urthelsfaßer in Sententia davon nichts erwähnt worden und der producent, welcher die Veränderung gemachet haben soll, darüber verstorben.

Dem Juden Bendig Moyses, welcher sich zur Ungebühr beschwert, daß ihm wegen empfangener Schläge nicht gebührend Justitz geschehen, ist aus dem Protocollo von abgewichenen Jahr das contrarium und er zu seiner Obliegenheit bey der Sache gewiesen worden.

Juramenta haben Richter und Gerichtschreiber zu Cleve und auff gleiche Form wie andere nach den Inhalt der Bestallung abgelegt.

7.

Criminalia betreffend ist darinn, wie aus andern Orten allerunterthänigst berichtet worden, auch hier verfahren, welches aus den nachgesehenen novissimis, so seit Anno 1710 verhandelt, gefunden; nur ist der wenige Unterscheidt, daß der Droft und Richter von den angestrengeten Process und, wie verfahren, conjunctim berichten, an beyde die Resolutiones von Clevischer Regierung kommen und sodann von dem Richter ex mandato des Drostens Sententiae exequiret werden, welches vermöge der Registratur jederzeit getreulich geschehen.

Die Gefängnißen sind auch visitiret, welche in 2 Thürmen in der Stadt Mauer bestehen; die Mauern sind ziemlich stark, auch mit Thüren woll verwahret und werden die Delinquenten nach Gelegenheit des Verbrechens oben, wo der Eingang ist und die Löcher mit eisernen Gittern versehen gelassen oder auch in das darunter in der Erde ohne Licht seynde Behaltniß gesetzt und solte man dafür halten, daß keine bestere Gefängniße zu machen als diese, wiewoll doch auch einige Gefangene aus den Löchern oben durchgebrochen und davon gangen seyn sollen. Das Ober-Theil ist auch nicht als poena anzusehen, weil solches Licht und Luft, wiewoll zu Winterszeiten fast zu viele hat, da sich die Gefangene bloß mit dem, was sie bey sich haben, im Stroh für der Kälte bergen müssen. Undt müssen sowol diese als die, so in der Erde sindt, allzeit rein gehalten werden. Hiebey aber ist noch zu erinnern, daß kein Civil-Gefangniß, worin die Leute, denen nicht eben an Haut und Haar zu kommen, verwahrt werden, furhanden, sondern dieselbe in delictis levioribus nach dem Landes-Gebrauch auff einer Herberge durch Schützen bewachet werden. Welches die Leute öffter gang enerviret, in dem sie außer ihrer Subsistentz, welche sie zu besorgen haben, sie die

Wache unterhalten, die Arrest- und Process-Gebühren dem Gericht und dann dem Advocato sein Honorarium bezahlen müssen, ehe das Factum, wie es heißet, liquidiret und dann öffters zum Brüchten Geding ausgesetzt wirdt. Inmaßen Gottschalk von Broick undt Hövel, welche gekauffter gestohlener Sachen wegen in Arrest gewesen, angezeigt und Rechnung aufgewiesen, daß alle diese obgedachten Kosten jedem über 20 thlr getragen, ehe sie nach untersuchter Sache zum Brüchten Geding verwiesen.

Es würde daher nicht undienlich seyn, daß der Ort auff dem Rathhause, wo bißhero das Gericht gehalten worden, welcher füglich in 2 Theil getheilet werden kan, zu einen carcere civili von 2 Gemächern aptirt, Gitter für die Fenster gemacht und alles so angerichtet würde, daß ohne kostbare Wache daselbst die Delinquentes in levioribus gehalten werden könnten. Die Kosten, wie solches bey den Brüchten-Edict de 23. Maii 1681¹⁹⁹ geordnet, würden dazu aus den Brüchten zu nehmen seyn.

Wie lange aber hier und in allen übrigen Ämtern kein Brüchten-Geding gehalten, hat der hier wohnende Märckische Anwald in der Anlage Lit. T angezeigt²⁰⁰ und beklaget derselbe insonderheit, daß die Brüchtentzettel ohnerachtet der im Edict von 13. Dec. 1690²⁰¹ darauff gesetzte Straffe nicht fleißig der Gebühr nach eingebracht würden, damit nach Anweisung dieses Edicti, wann es der Mühe werth, die Verfahrnung mit dem Brüchten Geding desto beßer urgiret werden könne, welches auch öffters wegen derer dem Drostzen vorfallender anderer Sachen sich verzögerte, da selbige bey dem Brüchten Geding sonst gegenwärtig sein müssen.

8.

Der hier sich auffhaltende Anwald der Graffschafft Marck wird auff vorhergehende allergnädigste König. Verordnung von der Clevischen Regierung bestellet, wie denn des gegenwärtigen Balthasar Conrad Zahns in Anno 1703 den 14. April erhaltener Bestallung in Copia sub Lit. U hiebey gefüget wird, woraus zum Theil seine Berrichtung zu sehen. Wiewoll dieser nach dem alten styl ausgefertigten Bestallung das Busch- und Holz-Gewächse wieder jezige Gewohnheit eingefloßen, da der Anwald nichts mehr damit zu thun hat, sondern von einem aus der Regierung mit den Waldförster darüber gehalten oder gestraffet wirdt. Außer diesem lieget ihm ob, wann ihm von der Regierung Inquisitiones committiret werden in Sachen, welche etwas mehres importiren, alß die zu ordinairen Brüchten gehören, solche zu instruiren, auch jezuweisen in Criminal Fällen, welche unter den ordent-

¹⁹⁹ S. Scotti I, 559 nr. 356.

²⁰⁰ In der alle märckischen Städte aufführenden Zusammenstellung heißet es: „Anna [seind die Brüchten geschlichtet] im Novembr. 1712; es seind aber sowohl von der Zeit an bis hiehin als sonst vorhin niemahlen die Brüchtentzettel eingesandt worden.“

²⁰¹ Nicht bei Scotti und bei Nylus.

lichen Richtern stehen, wann es befohlen wird, sich selbigen bey der Inquisition mitzuzufügen.

Dafür hat er jährlich 16 Malter Rogken, 16 Malter Gersten, 34 Malter Hafer auff 2 Pferde, an Gelde 55 thlr. 2 st., so vom Rentmeister zu Hörde bezahlet, und 30 thlr. 20 Stüver, so zu Altena bezahlet werden. Dann aus jeden Amt ein sogenannter Gehalt-Goldgulden, und nach Abzug der drey Zehenden von den Brüchten den 20^{ten} Theil, wobey er an Diaeten täglich 2 Goldf. währenden Brüchtengedinges zu genießen hat, welche Dieaten er auch bey andern Commissionen fordert.

Acta, so bey ihm in ziemlicher Menge fürhanden, sind in großer Anzahl nachgesehen und befunden, daß er bey auffgetragenen Sachen, quâ indagacionem facti sehr muhsam, in Auffnehmung der Außagen nicht zu kurz und in seinen Relationen, die er von den Sachen an die Regierung abstattet, umständlich. Insgemein wann es mit einer Sache dahin gediehen ist, daß ein Inquisitus zur Defension zu laßen, wird ihm rescribiret, daß er demselben bedeuten muß, bey Clevescher Regierung copiam Actorum zu nehmen und daselbst in certo termino seine Defensionales einzubringen, welches sodann zu Cleve zu fernerer Decisiv-Entschließung geschehen muß. Dergleichen Resolutiones in noch hängenden Sachen, so unter Handen gehabt, sich befunden in causa D. Davidis contra Borg et cons., auch Magistrat zu Unna, in welchen Anno 1710 den 19. Febr. den Magistrat (: nachdem ihm vorher schon 50 gf. Brüchte dictiret :) ex benignitate Juris terminus defensionalium verstattet²⁰².

Contra den Raht zu Altena wegen Verkaufung eines Theils von der Bürger-Freyheit und abgehauenen Holzes, in welchen den 1. Febr. der Raht zur Defension verstattet.

In causa contra Magistrat zu Hörde und Ellenberg wegen einiger bey Arrestirung des letzten begangenen Excesse, da Magistrat zur Defension gestattet den 27. Febr. curr.

In causa Callen contra von Syberg zu Weischlingen in puncto injuriarum realium, da den 28. Nov. 1708 Defensio verstattet und durch einen andern Commissarium darauff testes gehört worden.

In causa contra v. Heyden zu Clyff und Witwen Syberg, da jenes Leuthe wegen der Jagt einen erschossen, welcher aus dem König. Gebiet weggenommen worden, und jenen im Decemb. praeteriti die Defension injungiret und andere dergleichen mehr.

Wann ihm aber auff eingebrachte Defension etwas befohlen, hat er sich nach denselben geachtet, auch sonst pro bono publico wohl ge-eiffert. Maßen er in Anno 1704 bey gehaltenen Brüchtengeding zu Hörde gegen diejenigen, welche Flachs beym Feuer trocken machten, ein Mandat abgefasset und von der Canzel publiciren laßen, daß die, so dergleichen ferner fürnehmen würden, Leibesstraffe zu gewarten hätten,

²⁰² Es handelt sich hier anscheinend um die oben bei nr. 33 S. 27 am Schluß der Anmerkung 34 erwähnten Streitigkeiten.

wogegen aber Magistratus sich einer protestation angemäset, als wenn dem Anwald nicht zustünde, ohne special Commission dergleichen zu verfügen.

Was bey den Richtern furkommen kann, soll aus den Brüchten Zettulen, so alljährlich vor Ostern dem Anwald einzufenden, bekant werden; obangeführtermaßen aber ist damit nicht allemahl von den Richtern woll eingehalten.

Ohne Process abgethane fiscalische Sachen sind nicht entdeckt, wol aber gefunden, daß in Causa Berent contra von Cloot durch die Regierung den 8. Mart: 1707 auffgehoben, was von dem Hoffgericht veranlaßet und inquisitio stehen blieben in pto. geschehener opposition bey einer Execution. Und in andern Fällen, wo dergleichen Brüchten dictiret, ist auff geschehene fernere Vorstellung remission wiederfahren, zumahlen auch in Edicto, die Brüchten betreffend, denen condemnatis ausdrücklich Recursus ad Regimen reserviret.

Der Anwald beschweret sich darüber höchlich, daß wenn auff eine und andere Weise eine durch ihn untersuchte Sache abgethan, er seine Kosten und Diaeten schwerlich erhalte.

Sonst ist auch im Ampt Unna ein Procurator Fisci, welcher jezo zum Berge ist, bestellt, welcher bey denen Brüchtfälligen Sachen terminos in fiscalibus observiret und darin handelt, auch in criminalibus die prosecution der Sachen, publication und Execution der Urthel urgiret; hat dafür jährlich 3 goldf.

9.

An Advocaten sind die beyden von S. König. Maytt. allergnädigst bestellte, zum Broich und Johann Anthon Husemann, wovon der erste sich in Unna sistiret, der anderer aber schon in Hamm gesprochen. Beyde haben gute Reputation und ist der erste ein Mann von feiner erudition, der andere auch wegen seiner Geschicklichkeit jüngsthin zum Syndico der Städte der Graffschafft Mark erwehlet worden. Weil aber S.^e König. Maytt. in jüngstertheilter allergnädigsten Resolution sich dahin erkläret, daß aller Orten drey Advocaten seyn solten und à parte Commissionis dazu jemand furzuschlagen, wurde dazu unmaßgeblich der Dr. Juris Reinhold Arnold Husemann ein Verwandter des andern Advocati in Unna bestellet werden können, weil derselbe hiebevorn, ehe die andern benennet worden, starcken Praxin gehabt und ein vernünfftiger Mann ist. Ratione Procuratorum möchte an diesen Ort wol auch ein dritter bestellet werden, indem der 2^{te} Petri ein Valetudinarius, welcher oft in einem halben Jahr nicht aus dem Hause kömt und an dem Gerichte Dienste thun kan.

Solte es S. König. Maytt. allergnädigst gefallen, den dritten wenigstes aus obangeführter Ursach zuzulassen, wird dazu Notarius Jeske wegen seines Zustandes und da er sonst mit den seinigen zu subsistiren keine Gelegenheit, sonst aber gute Reputation hat, in unmaßgeblichen Furschlag gebracht.

10.

Solten woll nach der allgemeinen Tax-Ordnung auch in Unna die Gerichtsgebühren exigiret seyn. Der Richter giebt auch für, daß er sich darnach gehalten; weil aber darüber einige Klage eingekommen, daß zu viel gefordert, ist der Richter darüber vernommen und hat seine Verantwortung gethan, welche in Beilage lit. [P.]^a.

Was aber in Sachen, so in der Tax nicht angesetzt, gefordert werde, und was des Richters Vorfahren von Depositis genommen, ist sub Lit. W et X specificiret und bezeuget worden.

Daß der Richter in eine Commissions Sache Henrichs Lütken Broickmans wieder dessen Bruder Lütken Broickman einige Fuder Heu und ein Fuder Weizen empfangen und hernach die Commissions Gebühren genau gerechnet und zum Theil noch fordere, ist angezeigt, auff Erkundigung aber von ihm geantwortet, daß das Heu und anders für seine Haushaltung empfangene dem Manne bezahlet werden solte, welches ihm dann serio injungiret, damit Commissio bey Anwesenheit in der Graffschafft von den Broickmann selbst versichert werden könnte, daß die Sache abgethan.

11.

Was endlich den Drostem angehet, ist schon bey der aus Camen abgestatteten allerunterthänigsten Relation berichtet, daß es der H. von Reck zu Reck und weil derselbe von Cleve noch nicht wieder zurückkommen und die Relation nicht länger aufgeschoben werden mögen, wird davon in einem Postscripto funfftig allerunterthänigst gemeldet und was von der Drostem Jurisdiction in der Graffschafft Marck überhaupt etwa anzumercken, gehorsamst erinnert werden. Wie dann auch falß (: wie furgegeben wird :) von dem Drostem noch ein oder anders wieder den Richter angezeigt werden mochte, deshalb insbesondere allerunterthänigst Bericht abgestattet werden soll²⁰³.

Unna, den 13. April: 1714.

A. O. v. Viereck J. Schlüter

131. — Berlin, 1714 Juli 3.

Königliches Reskript an die Kommissarien Viereck und Schlüter auf ihren Bericht vom 13. April 1714²⁰⁴.

Konzept. — Geh. St. A. Berlin: Rep. 34 nr. 85^{a1}.

^a Im Text offen gelassen.

²⁰³ In dem Bericht über die Justiz zu Kamen (d. d. 1714 März 24 — Rep. 34 nr. 85^{a1}) wird bei § 11 bemerkt, daß der Drost „seines Wissens u. Geschicklichkeit halber bekannt“ sei; man werde bei Unna auf ihn zurückkommen. Der oben wiederum in Aussicht gestellte ausführliche Bericht hat sich nicht gefunden.

²⁰⁴ Das von Cochius verfaßte Konzept schließt sich meist wörtlich dem Votum von Bewert und Duhrum (d. d. Berlin 28. Juni 1714, das Begleitschreiben vom 29. Juni) an, das auch im Schlußsatz des Kgl. Reskripts erwähnt ist. Der Klevischen Regierung wurden gleichzeitig Abschriften sowohl des Commissionsberichts wie des Kgl. Reskripts übersandt.